

Hygienekonzept Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

Nach den Richtlinien der CoVo und der Stadt Holzgerlingen Stand 31. Mai 2021 (und jeweils gültige Fassung)

Aktuelle Fassung vom 02.06.2021

Das Hygienekonzept des Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V. dient der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Sozialministeriums BW zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 1. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Konzept trifft Regelungen für alle Kurse in der **musikalischen Früherziehung** beim Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

1. Grundlagen

1.1 Voraussetzungen

Um die Kurse durchführen zu dürfen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor
- Es liegt ein negativer SARS-COV-2-Test vor
- Die Vorgaben der Stadt Holzgerlingen bzgl. der Nutzung des Musikhauses werden eingehalten
- Es liegt eine unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern vor
- Kontaktdatenerfassung

1.2 Schnelltest (Testpflicht)

Um an den Kursen teilnehmen zu können, muss von allen Teilnehmern ein tagesaktueller Schnelltest (oder PCR-Test) vorliegen.

Tagesaktuell bedeutet, der Test darf **zum Ende der Kurseinheit nicht älter als 24 Stunden** sein.

Der Test kann in den üblichen Testzentren abgenommen werden.

Möglich ist auch ein mitgebrachter Schnelltest, der vor Ort, vor Beginn der Kurseinheit gemacht werden kann.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Babys und symptomfreie Kinder bis einschließlich 5 Jahre, vollständig geimpfte (frühestens 14 Tage nach der letzten Impfung) sowie genesene Personen (ab dem 29. Tag nach festgestellter Genesung)

2. Kommunikation

2.1 Hygienekonzept-Übermittlung an Kursteilnehmer

Dieses Hygienekonzept wird jedem Teilnehmer der Kurse persönlich per Email zugestellt. Eine unterschriebene Einverständniserklärung ist erforderlich

2.2 Hygienekonzept-Vermittlung an Kursteilnehmer

Dieses Hygienekonzept wird persönlich in der ersten Kurseinheit allen Teilnehmern vermittelt und erläutert. Die Vermittlung erfolgt durch die Pädagogen.

3. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden mehrere beauftragte Personen benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jedem Kurs eine beauftragte Person anwesend ist. Beauftragt sind die Pädagogen.

3.1 Datenerhebung

Die Rückverfolgbarkeit wird durch die von den Pädagogen geführten Anwesenheitslisten gewährleistet.

Die Anwesenheitsliste beinhaltet

- Name und Telefonnummer jedes / jeder Anwesenden
- Datum und Uhrzeit(en) der Anwesenheit

Die Anwesenheitslisten werden von den Pädagogen geführt und aufbewahrt.

3.2 Verantwortung für sich und die Gruppe

Jeder Kursteilnehmer ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept zu halten (unterschiedene Einverständniserklärung), sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

3.3 Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Teilnehmers oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests und frühestens nach 14 Tagen wieder am Unterricht teil.

3.4 Ausschluss wegen Symptomen

- a. Nur symptomfreie Personen dürfen am Kurs teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.
- b. Alle Teilnehmer sind angehalten, nur dann zum Kurs zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.
- c. Ausgeschlossen sind auch Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können

3.5 Begleitpersonen

Zum Unterricht kommen die Kinder mit max. einer Begleitperson. Eine wechselnde Begleitperson ist aktuell nicht möglich.

3.6 Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte möglichst auf Bildung von Fahrgemeinschaften verzichtet werden.

3.7 Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Unterricht gebracht werden.

3.8 Freiwilligkeit des Kursbesuchs

Jeder Kursteilnehmer entscheidet eigenverantwortlich über die Teilnahme.

Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.

4. Raumgröße

4.1 Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Die Anzahl der Teilnehmer wird durch die Fläche des Raumes limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person 1,8m² zur Verfügung stehen.

Für die Belegung zum Unterrichtsbetrieb steht dem Harmonika-Verein folgender Raum zur Verfügung:

- Saal 2: 93m² nutzbare Fläche (entspricht 51 Personen)

Besucher sind nicht gestattet.

5. Gebäude

5.1 Ein- und Ausgang

Der Einlass ins Musikhaus wird durch die aktuell geltenden Vorgaben geregelt. Diese werden individuell durch die Pädagogen bekanntgegeben.

5.2 im Gebäude

Nach Betreten des Gebäudes sollten die Hände gewaschen und desinfiziert werden.

Auf den Verkehrswegen im Musikhaus (Eingangsbereich, Flur, Toiletten etc.) bis zum Sitzplatz muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Personenansammlung und –schlange entsteht (bspw. im Eingangsbereich). Der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen muss auf den Verkehrswegen eingehalten werden.

5.3 Toiletten

Die Toiletten dürfen nur von einer Person betreten werden. Hier ist die „Ampelregel“ anzuwenden. Bei rotem Aushang ist die Toilette besetzt, bei grünem Aushang ist sie frei. Die Eingangstüren zu den Toiletten sind offen zu halten und dürfen nicht geschlossen werden.

5.3 Vor und nach dem Unterricht

Gespräche vor und nach dem Unterricht oder in der Pause sollten im Freien geführt werden

6. Abstandsregeln und Mund- Nasenbedeckung

6.1 Abstand

Räumliche Distanz: Die Teilnehmer halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Beim Verlassen des Übungsraums muss die Maske getragen werden. Gedränge an Türen ist zu vermeiden. Körperkontakt ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren.

6.2 Mund- Nasenbedeckung

Die Begleitpersonen sind angehalten, auch während der Kursdauer, sofern keine gesundheitlichen Aspekte dagegensprechen, eine geeignete Mund- Nasenbedeckung zu tragen (medizinische oder FFP2-Maske).

7. Hygieneregeln

7.1 Hygieneregeln allgemein

Die Hände sollten direkt nach Betreten des Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich und im Unterrichtssaal (Saal 2) Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife. Diese muss beim Betreten des Hauses verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet (Einmalhandtücher).

7.2 Hygieneregeln Niesen / Husten

Die Husten- und Nieseregeln sind einzuhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten / niesen)

7.3 Hygieneregeln Instrumente

Die Kleinstinstrumente müssen selbst mitgebracht werden und dürfen nicht untereinander getauscht werden.

7.4 Bodenmattenauflagen

Als Auflage auf die vorhandenen Bodenmatten muss ein eigenes, **frischgewaschenes** Handtuch o. ä. mitgebracht werden.

Die Bodenmatten sind durch Symbole gekennzeichnet und werden jedem Teilnehmer bei der ersten Unterrichtseinheit zugeteilt. Die Zuteilung bleibt für die gesamte Kursdauer bestehen.

7.5 Spezifische Hygieneregeln im Musikhaus

Sonstige, für das Musikhaus allgemein geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

8. Reinigung

8.1 Reinigung des Unterrichtsraums

Die Reinigung des Unterrichtsraums findet nach aktuell geltenden Vorgaben statt und wird durch die Pädagogen übermittelt.

9. Kontaktdatenerfassung

Bei Teilnahme werden die Kontaktdaten aller Teilnehmer erfasst und zur Verwaltung an die Leitung der Musikschule Holzgerlingen übergeben.

Die Daten werden 4 Wochen nach Erfassung gelöscht.